

Verbindliche Testangebote in Betrieben kommen

Änderungen und Ergänzungen der Corona-Arbeitsschutzverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informierte am 13. April 2021 auf seiner Homepage darüber, dass die Regeln zum betrieblichen Infektionsschutz bis zum 30. Juni 2021 verlängert und um betriebliche Testangebote ergänzt werden. Die Änderungen erfolgen in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)“, die verlängert und ergänzt wird. Sie treten nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger voraussichtlich **Mitte kommender Woche** in Kraft.

Neu gilt: Arbeitgeber sind verpflichtet, in ihren Betrieben grundsätzlich mindestens 1-mal pro Woche allen Mitarbeitern, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, **regelmäßige Selbst- und Schnelltests** anzubieten. Für besonders gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die tätigkeitsbedingt häufige Kundenkontakte haben oder körpernahe Dienstleistungen ausführen, besteht die Pflicht mindestens 2-mal pro Woche. Auch Beschäftigte, die vom Arbeitgeber in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, müssen 2-mal pro Woche ein Testangebot erhalten. Die Kosten für die Tests tragen die Arbeitgeber.

Folgende Corona-Arbeitsschutzregelungen werden bis zum 30. Juni 2021 verlängert:

- Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten; wenn die Tätigkeit dies zulässt.
- Arbeitgeber sind im Rahmen der Beurteilung der Gefährdungen verpflichtet, betriebliche Hygienepläne zu erstellen, umzusetzen sowie zugänglich zu machen.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen; auch in Kantinen und Pausenräumen.
- Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken, wo der Mindestabstand nicht möglich ist.
- Arbeitgeber müssen diese zur Verfügung stellen.
- Arbeitgeber müssen eine ausreichende Handhygiene am Arbeitsplatz sicherstellen.
- Regelmäßiges Lüften muss gewährleistet sein.
- Es gelten strenge betriebliche Regelungen zur Kontaktvermeidung im Betrieb.
- Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person 10 m² zur Verfügung stehen.
- In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Kontakte zwischen den Gruppen sind zu vermeiden.

Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden können die Einhaltung aller Anforderungen der Verordnung im Einzelfall durch behördliche Anordnungen durchsetzen und Verstöße gegen ihre Anordnung mit einem Bußgeld von bis zu einer Höhe von 30.000 € ahnden, s. § 25 ArbSchG.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/verbindliche-testangebote-in-betrieben-kommen.html>